



Regelung betreffend Zumutbarkeit der Schulwege in Gemeinde Därstetten

☞ *Der Schulweg ist mehr als eine Distanz zwischen Elternhaus und Schulort. Er ist ein wesentlicher Bestandteil im Leben der Kinder. Auf dem Schulweg werden Kontakte geknüpft, Konflikte ausgetragen und Verkehrserfahrungen gesammelt. Der Schulweg fördert die motorischen Fähigkeiten von Kindern ebenso, wie die Kompetenz Situationen richtig einzuschätzen.*

☞ *Nur durch eigenständige Bewältigung des Schulweges lernen die Kinder, sich im Strassenverkehr zu Recht zu finden und die Gefahren einzuschätzen.*

☞ *Kinder die zur Schule wandern oder velofahren, sind fit und im Unterricht konzentrierter. Lassen Sie Ihr Kind daher diesen Weg - je nach Alter und Entwicklungsstand - möglichst zu Fuss oder mit dem Velo zurücklegen.*

1. Ausgangslage

Der Schulweg liegt nicht in der Verantwortung der Schule, sondern der Eltern. Die Topographie der Gemeinde Därstetten ist jedoch so, dass einige Kinder einen langen und sehr strengen Schulweg zu bewältigen haben. Ist ein Schulweg für ein Kind innerhalb der Volksschule unzumutbar, ergibt sich zwingend, dass auf Gesuch hin, durch die zuständige Gemeinde (Schulkommission) eine Lösung gefunden wird. Diese hat die Zumutbarkeit der einzelnen Schulwege zu beurteilen und allenfalls darüber zu verfügen.

Nebst dem Volksschulgesetz bildet das Merkblatt "*Schulungsort (Schülerinnen -und Schülertransporte)*" der Erziehungsdirektion des Kantons Bern, die Grundlage der hier genannten Regelungen.

Die Gemeinde Därstetten appelliert an die Bevölkerung mitzuhelfen, die Transportkosten möglichst gering zu halten und nach persönlichen Lösungen zu suchen (Fahrgemeinschaften, Elternbegleitung von Schüler/innen-Gruppen).

2. Ziel der Regelung

Diese Regelung bildet die Grundlage zur Finanzierung des Schülertransportes bei unzumutbaren Schulwegen.

3. Unentgeltlichkeit

Sowohl Bundesverfassung wie auch Kantonsverfassung räumen jedem Kind das Recht ein, eine seiner Fähigkeiten entsprechende, unentgeltliche Schulbildung zu erhalten. In diesem Sinne hält auch Art. 13 Abs. 1 VSG fest, dass der Unterricht an der öffentlichen Volksschule unentgeltlich ist. Die Unentgeltlichkeit des Unterrichts umfasst, sofern der Schulweg unzumutbar ist, aufgrund des verfassungsmässigen Anspruchs auch den Transport und demzufolge die Finanzierung durch die Gemeinde.

4. Transportgrundsatz

Der Schülertransport wird so gestaltet, dass der Weg auf ein zumutbares Mass (gemäss Punkt 6) reduziert wird.

5. Transportmittel

a. Grundsätzlich sind die Schulwege zu Fuss, mit dem Fahrrad oder mit dem Mofa zurückzulegen. Der individuelle Schülertransport, insbesondere Elterntaxi's, sind zu vermeiden, wenn der Schulweg zumutbar gilt und anders zu bewältigen ist.

b. Ist der Schulweg zu Fuss oder mit dem Fahrrad nicht zumutbar, fahren die Kinder mit dem ÖV.

c. Ist weder a. noch b. zumut- oder machbar, können die Eltern den Transport übernehmen und hierfür eine Entschädigung gemäss den nachfolgenden Bestimmungen verlangen. Den Eltern wird auf Antrag hin eine Kilometerentschädigung entrichtet. Soweit möglich sind Fahrgemeinschaften zu bilden. Die Kinder sollen nicht bis zum Schulhaus gefahren werden, sondern bis zum Punkt, von dem aus, der Schulweg ungefährlich und zumutbar ist (gemäss Punkt 6). Fahrzeuge die bis zum Schulhaus fahren, gefährden unter Umständen die Kinder, die zu Fuss unterwegs sind.

d. Sollten Eltern ihre Kinder nicht selber transportieren können, wird individuell und lokal in der Bevölkerung nach einer Lösung gesucht (z.B. Nachbarsfamilien) und gemäss dieser Regelung entschädigt.

6. Zumutbarkeit und Schulwege

Für die Berechnung der Schulwege ist der Weg vom Aufenthaltsort des Kindes bis zum Schulort massgebend. Zur Länge des Weges wird der Höhenunterschied - umgerechnet in Leistungskilometer - dazu gerechnet. Der Höhenunterschied wird mal 10 gerechnet und zur Länge des Weges dazu gezählt

Kindergarten	Bis zu 1.5 Leistungskilometer
1./2. Klasse	Bis zu 2.0 Leistungskilometer
3./4. Klasse	Bis zu 2.0 Leistungskilometer zu Fuss oder bis zu 4 Leistungskilometer mit dem Fahrrad
5./6. Klasse	Ca. 3 Leistungskilometer zu Fuss oder bis zu 5 Leistungskilometer mit dem Fahrrad
7. - 9. Klasse	Bis zu 10 Leistungskilometer mit dem Fahrrad, Motorfahrrad oder Elektrofahrrad

(Beispiel: Länge 1,2km, 90m Höhendifferenz mal 10 = 1,2km + 900m= 2,1 Leistungskilometer). Es wird der Weg mit den geringsten Leistungskilometern in die Beurteilung einbezogen.

Die Fähigkeiten und Persönlichkeiten der Kinder sind unterschiedlich. In ausserordentlichen Fällen beurteilt die Schulkommission die Zumutbarkeit individuell.

Ältere Schüler, deren Schulweg unzumutbar ist (Art.6 Abs. 4lit.b Verkehrszulassungsverordnung), können beim Kanton eine Bewilligung für das vorzeitige Führen eines Motorfahrrades beantragen.

💡 Nützliche Links zur Berechnung des Schulweges: - www.geo.admin.ch
 - App "Swiss map"

7. Vorgehen für Anträge

a. Anträge für eine Entschädigung müssen bis zum 31. Mai schriftlich und begründet, mit untenstehenden Angaben bei der Schulleitung eingereicht werden:

- Name des betroffenen Kindes
- Alter des Kindes
- Klasse
- Länge des Schulweges
- Höhenmeter

b. Die Schulleitung und eine Vertretung durch die Schulkommission prüfen den Antrag in einem persönlichen Gespräch mit dem Antragsteller.

c. Der Antrag kann für die Dauer eines Schuljahres bewilligt werden. Im nächsten Jahr muss dieser neu gestellt werden.

8. Finanzierung der Schülertransporte

a. Generell wird ein Beitrag für private Schülertransporte an Berechtigte geleistet, sofern für die Schulwegstrecke keine öffentlichen Verkehrsmittel oder von der Gemeinde organisierte Transporte benützt werden können.

b. Die Berechnung des Beitrages für Privattransporte basiert auf der Weglänge Wohnort bis Haltestelle/zumutbarer Ort (Berechnungsformel: Anzahl Fahrten pro Woche x Anzahl km Wohnort-Haltestelle x Anzahl Schulwochen).

c. Für die Berechnung gilt der Hauptwohnsitz (kein Saison- oder Alpbetrieb usw.).

d. Entschädigt werden nur Fahrten die extra erfolgen. Fahrt das Kind bei ohnehin notwendigen Fahrten (Milchabgaben, Arbeitsweg) mit, besteht keinen Anspruch auf Entschädigung.

e. Bei möglichen Fahrgemeinschaften wird die Entschädigung entsprechend auf die am Transport beteiligten Familien aufgeteilt (je nach Auto 3-4 Kinder).

f. Die Entschädigung wird bis spätestens am 31. Juli rückwirkend für das Schuljahr ausbezahlt.

9. Nicht finanzierte Schülertransporte

Transporte über den Mittag, wenn eine Mittagsbetreuung besteht, werden nicht finanziert.

10. Schlussbestimmung

Diese Regelung gilt ab dem 01.03.2021

Genehmigung an der Sitzung vom 27.01.2021